

10.10.1988

Berichtigung

zum

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)**

- Drucksache 10/3578 -

Nach Mitteilung der Landesregierung ist an drei Stellen der Drucksache 10/3578 nicht der letzte Stand enthalten.

Der Wortlaut lautet richtig wie folgt
(Änderungen sind unterstrichen):

1. Seite 2

Vorblatt - Abschnitt B Lösung - Buchstabe a)

a) Konzeptionelle Ergänzung des Zielsystems insbesondere hinsichtlich

- der Abgrenzung und Funktion von Siedlungsraum und Freiraum in den Verdichtungsgebieten wie im ländlichen Raum und
- des Vorrangs des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten, wenn Leben oder Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Datum des Originals: 10.10.1988/Ausgegeben: 10.10.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

2. Seite 4

Artikel I Nummer 2

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums und den Erfordernissen des Immissionsschutzes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.“

3. Seite 32

Einzelbegründung Abschnitt I zu § 2 Absatz 5

Unter gewissen Voraussetzungen wird damit den Belangen des Umweltschutzes und den landschafts-ökologischen Erfordernissen bei der Abwägung einander widersprechender öffentlicher Belange erstmals ein Vorrang eingeräumt. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß die unbestreitbaren Vorteile von industrieller Entwicklung, Technisierung und Verstädterung nicht dadurch aufgewogen werden dürften, daß Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet wären. Außerdem kommen in dieser auf besondere Konfliktfälle abzielenden Abwägungsregel das allgemein gestiegene Umweltbewußtsein und die Tatsache zum Ausdruck, daß die Bedürfnisse des Menschen sehr subjektiv und in einem bestimmten Umfang auch veränderbar, die Naturgüter dagegen unvermehrbar sind.